

FD / Motion SVP-Fraktion vom 30. November 2020

Steuergesetz – Anpassung Kostenabzug für die Drittbetreuung von Kindern

Antrag der Regierung vom 19. Januar 2021

Nichteintreten.

Begründung:

Die Motionärin verlangt eine Änderung des Steuergesetzes (sGS 811.1; abgekürzt StG). Sie will den Maximalabzug für Kosten der Drittbetreuung von Kindern unter 14 Jahren von Fr. 25'000.– Franken auf Fr. 10'100.– reduzieren. Dabei nimmt sie Bezug auf das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG), bei dem die Erhöhung des entsprechenden Maximalabzugs von Fr. 10'100.– auf Fr. 25'000.– in der Referendumsabstimmung vom 27. September 2020 abgelehnt wurde.

Mit dem XIV. Nachtrag zum Steuergesetz (22.17.11 / nGS 2018-073) wurde Art. 45 Abs. 1 Bst. h StG dahingehend geändert, dass der Maximalabzug von bisher Fr. 7'500.– auf Fr. 25'000.– erhöht wurde. Der Kantonsrat ging dabei über den Antrag der Regierung hinaus. Die Regierung schlug in der Botschaft und im Entwurf vom 10. Oktober 2017 eine Verdoppelung von Fr. 7'500.– auf Fr. 15'000.– vor und begründete dies im Wesentlichen mit der Bekämpfung des Fachkräftemangels und einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die weitere Erhöhung auf Fr. 25'000.– Franken erfolgte dann im Rahmen der Beratung im Kantonsrat auf Antrag der CVP-GLP-Fraktion / FDP-Fraktion / SP-GRÜ-Fraktion vom 23. April 2018, dem der Rat zustimmte. Der XIV. Nachtrag zum Steuergesetz ist am 14. August 2018 nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden.

Gegenstand der eidgenössischen Volksabstimmung vom 27. September 2020 war die Erhöhung des Maximalabzugs für Kosten der Kinderdrittbetreuung sowie die Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs *bei der direkten Bundessteuer*. Indessen fällt die Festsetzung der Höhe der Abzüge *bei den Kantons- und Gemeindesteuern* gemäss Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung (SR 101; abgekürzt BV) in die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone, weshalb diese auch nicht verpflichtet sind, die bei der direkten Bundessteuer getroffene Lösung, jedenfalls was die Obergrenze des Abzugs betrifft, für die Kantons- und Gemeindesteuern zu übernehmen. Die Ablehnung der Regelung auf Bundesebene im Rahmen der Volksabstimmung vom 27. September 2020 impliziert daher keineswegs eine Anpassung der Regelung auf Kantonsebene.

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass die geltende Regelung auf Kantonsebene dem fakultativen Referendum unterstand. Ein vom Kantonsrat erlassenes Gesetz, gegen das kein Referendum ergriffen wurde, gilt als stillschweigend vom Volk genehmigt.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass wieder Bestrebungen bestehen, den Maximalabzug für Kosten der Kinderdrittbetreuung auf Bundesebene – ohne gleichzeitige Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs – auf Fr. 25'000.– anzuheben (vgl. Parlamentarische Initiative Markwalder vom 19. Juni 2020, Geschäft Nr. 20.455, «Steuerliche Entlastung für familienexterne Kinderbetreuung von bis zu 25'000 Franken pro Kind und Jahr»).

Für eine erneute Änderung des Maximalabzugs für Kosten der Kinderdrittbetreuung – nur zwei Jahre nach Vollzugsbeginn des XIV. Nachtrags zum Steuergesetz am 1. Januar 2019 – liegen aus Sicht der Regierung keine zwingenden Gründe vor. Insbesondere würde eine Reduktion dem Anliegen der Regierung widersprechen, die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung im Interesse der Bekämpfung des Fachkräftemangels und der Gleichstellung zu sichern und auszubauen.